

## „Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

### Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



### Ämliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenchrift für Stadt und Land.

No. 2.

Mittwoch, den 12. Januar

1870.

— Der Kronprinz und die Kronprinzessin sind mit ihren Kindern, den Prinzessinnen Charlotte und Victoria und dem Prinzen Waldemar nach Berlin aus dem südlichen Frankreich zurückgekehrt. Auf der Rückreise hatten Ihre Königlichen Hoheiten auch in Paris einen kurzen Aufenthalt genommen und dem Kaiser und der Kaiserin von Frankreich einen Besuch gemacht, den der Kaiser bei dem Kronprinzipaligen Paare später erwiderte.

— Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem 1. Januar d. J. auf den Norddeutschen Bund übertragen worden.

Nach der Bundesverfassung (Artikel 11) ist die Krone Preußen, welcher das Präsidium des Bundes zusteht, berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

In Gemäßheit dieser Bestimmung wurden die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes zunächst von dem preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen.

\* Die „Prov.-Corresp.“ schließt einen längeren Artikel über die Strife der Waldenburger Bergarbeiter folgendermaßen: „Im Namen aller wahren Freunde der Arbeiter kann an die Bergleute in Waldenburg nur die dringende und herzliche Mahnung ergehen, ihre Geschicke nicht ferner zum Spielball demokratischer Parteiversuche machen zu lassen, sondern denjenigen Vertrauen zu schenken, mit denen sie durch das gemeinsame industrielle Interesse verbunden sind und mit denen sie in dem bisherigen Knappschäftsverbände einen geeigneten Boden und Anhalt zu friedlicher und erspriesslicher Verständigung besitzen.“

— Die Umstände, unter welchen in Paris ein Wechsel des Ministeriums stattgefunden hat, sowie die politischen Ueberzeugungen des Staatsmannes, welcher zur Bildung des neuen Ministeriums berufen war, des bisherigen Abgeordneten Olivier, geben eine neue Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen, welche auf Grund der Gesinnungen des Kaisers Napoleon seither zwischen Frankreich und dem Norddeutschen Bunde bestehen.

Der Kaiser hat seinerseits bei dem Empfange des diplomatischen Corps am Neujahrstag diesen Gesinnungen von Neuem Ausdruck gegeben, indem er „die guten Beziehungen, welche zwischen seiner Regierung und den übrigen Mächten bestehen“, betonte und hinzufügte: „Das Jahr 1870 wird, so hoffe ich, das allgemeine Einvernehmen zum Besten der Eintracht und der Civilisation nur befestigen können.“

### Die neue Subhastations-Ordnung

enthält unter den mehrfachen Abänderungen des alten Verfahrens drei besonders wichtige neue Vorschriften, deren Unkenntnis die empfindlichsten Vermögensnachtheile zur Folge haben kann.

Wir halten es deshalb für geboten, auf diese neuen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen und sie soweit als nöthig beispielsweise zu erläutern.

1) Vor allem Andern hat sich jeder Interessent einer Subhastation, namentlich aber der Hypothekengläubiger darin zu sichern, daß ihm die „Einleitung“ der Subhastation, der Versteigerungs- und der Kaufgelder-Vertheilungstermin durch den Subhastationsrichter bekannt gemacht wird. Denn wenn auch jede Subhastation in der Regel durch den Anzeiger des Regierungsamtsblattes und außerdem noch in öffentlichen Blättern — nach dem Ermessen des Richters

— öffentlich angezeigt wird, so kann man doch begreiflicherweise nicht alle öffentlichen Anzeigen durchlesen und deshalb auch nur dann seiner Interessen völlig sicher sein, wenn man weiß, daß man jede Mittheilung über Einleitung und Fortsetzung der Subhastation „durch den Richter“ erhalten muß.

Dies kann man aber nur verlangen, wenn man der Hypothekenbehörde zu den betreffenden Grundacten seinen „Wohnort und dessen Veränderungen“ rechtzeitig und so genau anzeigt, daß die Post die Mittheilungen des Subhastationsrichters auch richtig behändigen kann.

Nach §. 19 geschieht jede Zustellung im Subhastationsverfahren an die Interessenten, die nicht am Orte des Gerichts wohnen, durch die Post und es hat der Subhastationsrichter nur die „bloße Aufgabe zur Post“ zu überwachen.

Stellt sich bei der Zustellung heraus, daß der Betheiligte an dem Orte, welcher sich aus den Subhastationsacten als sein letzter Wohnort ergibt, nicht wohnt, oder daß er gestorben ist, so bedarf es keiner ferneren Zustellung.

Es kann sogar jede Zustellung ganz unterbleiben, wenn weder aus den Mittheilungen der Hypothekenbehörde, noch aus einer zu den Subhastationsacten gemachten Anzeige der Wohnort des Betheiligten oder seines Vertreters zu ersehen ist.

Diese Vorschriften mahnen jeden Realinteressenten zu besonderer Vorsicht und namentlich müssen „Hypothekengläubiger“ darauf achten, daß die Hypothekenbehörde jeden „Wohnsitzwechsel“ erfährt, denn von dieser erhält wieder der Subhastationsrichter die actenmäßigen Nachrichten. Man kann sich auch einen Zustellungsvertreter wählen.

Ist Jemand z. B. nicht in der Lage der Hypothekenbehörde den neuen Wohnort anzuzeigen, oder hat er einen Geschäftsfreund vielleicht am Orte des Gerichts, so braucht er der Hypothekenbehörde zu den Grundacten nur anzuzeigen, daß etwaige Zustellungen für ihn an den namhaft zu machenden Vertreter erfolgen sollen.

Dieser erhält dann alle Mittheilungen, auch wenn der Wohnort des Betheiligten bekannt ist. Etwaige Versäumnisse dieses Vertreters hat das Gericht natürlich nicht zu verantworten.

Alle diese Anzeigen an die Hypothekenbehörde sind kostenfrei.

2) Die Dauer des Bietungstermins ist durch §. 25 auf mindestens eine Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgesetzt worden. Die frühere Vorschrift, nach der er Vor- und Nachmittags abgehalten und bis 6 Uhr Abends fortgesetzt werden mußte, ist aufgehoben. Wer als Gläubiger oder Bieter sich betheiligen will, muß also „jedenfalls spätestens in einer Stunde nach der festgesetzten Terminsstunde“ am Bietungsorte sich melden; sonst kann möglicherweise die Versteigerung schon geschlossen sein.

So lange diese aber noch nicht geschlossen ist, können immer noch neue Bieter ohne Beschränkung auftreten und weiter bieten.

Die Versteigerung dauert dann so lange, bis sich ein Meistbietender ergeben hat.

3) Endlich ist die „Höhe der Cautionen“, welche die Kauflustigen auf besonderes Verlangen eines Subhastationsinteressenten zu erlegen haben, neu geregelt worden. Da nach den bisherigen Erfahrungen es selbst geschäftsfundigeren Leuten schwer fällt, sich in diese neuen Vorschriften über die Cautionen zu finden, wollen wir diese etwas eingehender besprechen.

Zunächst ist der noch immer verbreitete Irrthum zu berichtigen, als müsse die Cautionsfrage von jedem Bieter durch den Richter gefordert werden. Das ist nicht der Fall. Der Richter hat von Amtswegen die „Cautionsfrage gar nicht anzuregen“, sondern abzuwarten, ob einer der Subhastationsinteressenten es in seinem Interesse findet, die Cautionsfrage von irgend einem Bieter zu verlangen.

Das Verlangen der Cautionsfrage muß also von einem „Subhastationsinteressenten“ (Gläubiger, Bieter) selbst geäußert werden und muß spätestens sofort nach Abgabe des Gebots, für welches er Cautionsfrage wünscht, erfolgen. Der Umstand, daß frühere Gebote eines Bieters ohne Widerspruch zugelassen worden sind, schließt den Widerspruch nach Abgabe eines weiteren Gebots desselben Bieters nicht aus.

Aber ein „allgemeines“ Verlangen eines Subhastationsinteressenten, daß jeder Bieter für seine Gebote Cautionsfrage bestellen sollte, ist unstatthaft.

Die Cautionsfrage muß geleistet werden in baarem Gelde, oder inländischen, öffentlichen nicht außer Cours gesetzten Papieren, welche mit den laufenden Zins Scheinen und Talons einzureichen und nach dem Börsen-Course zu berechnen sind.

Indessen kann auch ein Gläubiger mit einer eigenen auf dem Subhastationsgrundstücke für ihn eingetragenen Hypothek die Cautionsfrage bestellen, vorausgesetzt, daß die Hypothek eine bestimmte nach den Werthverhältnissen zu berechnende Sicherheit bietet.

Insofern hat die neue Subhastationsordnung das vorgefundene Recht bestätigt.

Die Höhe der Cautionsfrage mußte aber — da die frühere Taxe der Grundstücke unterbleibt — nach anderen Grundsätzen bestimmt werden und zwar nach dem Grundsteuer-Reinertrage und dem Gebäudesteuernutzungswert.

Diese Werthangaben müssen deshalb in der öffentlichen Terminbekanntmachung Jedermann mitgetheilt werden und sind auch aus den Allen zugänglichen Subhastationsacten zu ersehen, so daß Jeder sich die Höhe der Cautionsfrage danach berechnen kann. Sie beträgt den vierfachen Grundsteuer-Reinertrag und 2½fachen Gebäudesteuernutzungswert.

Wenn also z. B. ein Haus subhastirt wird, welches zu einem Gebäudesteuernutzungswert von 500 Thln.

veranschlagt ist, so beträgt die Caution  $2\frac{1}{2}$  mal 500 Thlr. = 1250 Thlr. Wird dagegen ein Ackerstück ohne Gebäude mit einem Grundsteuerreinertrage von 30 Thlrn. subhastirt, so beträgt die Caution 4 mal 30 Thlr. das ist 120 Thlr.

Ist das Grundstück theils der Gebäudesteuer theils der Grundsteuer unterworfen, z. B. zu ersterer mit einem Nutzungswerthe von 10 Thlrn., zu letzterer nach einem Reinertrage von 40 Thlrn., so beträgt die Caution  $2\frac{1}{2}$  mal 10 und 4 mal 40 Thlr. das ist 185 Thaler.

Will ein Gläubiger die geforderte Caution mit einer auf dem Subhastationsgute für ihn selbst im Hypothekenbuche bereits eingetragenen Hypothekensforderung stellen, so muß der Kapitalbetrag derselben (ohne Rücksicht auf Zinsen) innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages und des  $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuernutzungswerthes eingetragen stehen.

Ist also das subhastirte Haus zur Gebäudesteuer mit einem Nutzungswerthe von 500 Thlrn. gezogen, so kann die (wie oben gezeigt) 1250 Thlr. betragende Caution durch eine Hypothekensforderung, die mit 6250 Thlrn. ausgeht, bestellt werden.

Bei dem Ackerstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 30 Thlrn. würde die 120 Thlr. betragende Caution durch eine Hypothek nur dann bestellt werden können, wenn diese mit 600 Thlrn. ausginge. Ginge sie z. B. nur mit 580 Thlrn. aus, so würden damit nur 100 Thlr. sicher gestellt und der noch fehlende Betrag von 20 Thlrn. baar oder durch Geldpapiere zu erlegen sein.

Bekanntlich werden nun aber Häuser erst nach 3jähriger Benutzung zur Gebäudesteuer herangezogen. Wird ein solches Haus vor diesen 3 Jahren subhastirt, so würde natürlich nur der frühere unbedeutende Grundsteuer-Reinertrag angegeben und auch für die Caution maßgebend sein. Die unbedeutende Caution würde die Hypothekengläubiger in solchen Fällen vor unsichern Bietern nicht genügend schützen. Deshalb bleibt es jedem Subhastationsinteressenten überlassen, einen richtigeren Maßstab für die Bietungscapution dem Subhastationsrichter dadurch zu verschaffen, daß die Direction für die Verwaltung der directen Steuern um ausnahmsweise frühere Veranlagung des Hauses zur Gebäudesteuer ersucht und der erforderliche Auszug aus der Gebäudesteuerrolle dem Subhastationsrichter eingereicht wird. Denselben Weg muß derjenige Hypothekengläubiger einschlagen, der in solchen Fällen mit seiner Hypothek Caution bestellen will und ohne diese ausnahmsweise Einschätzung die Cautionsfähigkeit seiner Hypothek nicht darthun kann.

Es sind in neuerer Zeit bei Versteigerung von Grundstücken nach der erst kürzlich in Kraft getretenen neuen Subhastationsordnung so viele und so bedeutende Vermögensverluste vorgekommen, daß wir den Lesern nicht warm genug die genaue und sorg-

fältige Beachtung der hier hervorgehobenen Punkte empfehlen können.

#### Stadtverordneten-Sitzung vom 3. Januar 1870.

Nach Einführung der neugewählten Stadtverordneten und der neu- resp. wiedergewählten Rathsherren wird zur Wahl des Bureau's geschritten.

Es wurden gewählt: als Vorsitzender Stadtver. C. Schubert, zu dessen Stellvertretung Stadtver. Arm. Weiner; Schriftführer: Stadtver. Seibt, Stellvertreter Stadtver. A. Menzel. Auf Grund der Geschäfts-Ordnung kamen weitere Vorlagen nicht zur Verhandlung, sondern es wurde die 1. Sitzung im neuen Jahre hiermit geschlossen. Menzel.

Lauban. An Stelle des Orts-Steuer-Erhebers Hille zu Nieder-Bellmannsdorf ist der Gärtner Wilh. Ebersbach daselbst zum Orts-Steuer-Erheber für die Gemeinde Nieder-Bellmannsdorf hier Amts verpflichtet worden.

#### Öffentliche Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 31. December 1869.

Es wurden folgende Personen verurtheilt:

1) der Ziegelarbeiter Karl August M a n n e r m a n n aus Gundorf wegen Betruges zu 3 Monat Gefängniß, 100 Rthlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 2 Monat Gefängniß, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr;

2) der Steindrucker Jul. Mathias F u h r m a n n aus Ullm wegen Diebstahls im 1. Rückfalle zu 4 Monat Gefängniß, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Landesverweisung;

3) der Tagearbeiter Ehrenhard D e u t s c h m a n n aus Nieder-Gerlachsheim wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, wegen Bettelns und Bagabondirens zu 6 Monat und 1 Woche Gefängniß, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer;

4) der Fleischergehilfe Karl R i c h t e r aus Ober-Bellmannsdorf wegen Diebstahls im Rückfalle zu 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Görlitz. Ende Mai oder Anfang Juni d. J. wird hier eine mit Prämierung von Schaustücken verbundene landwirthschaftliche Ausstellung und Thierschau stattfinden. Das Directorium der Ausstellung besteht aus den Herren Landesältesten v. Seydewitz, Oberst a. D. v. Zittwitz, Landrath v. Eydow, und Kreisdeputirter v. Wolff.

\* Wie man hört, sollen am 1. April d. J. für den Umfang des norddeutschen Postgebiets sogenannte „Postbestellzettel“ eingeführt werden. Dieselben haben den Zweck, für die Geschäftsleute den Verkehr zu erleichtern, indem auf ihnen einfache Waarenbestellungen oder ähnliche Notizen kurz notirt und zum Portosatz von 4 Pfennigen befördert werden.

## Die Bedeutung des Wechsels.

Ein Wort an den kleinern Geschäftsmann.

In neuerer Zeit kommen häufig Fälle vor, in denen das lange schmale Papier, welches man Wechsel nennt, sehr oft in Verbindung mit Schlechtigkeit und der ausgefuchtesten Betrügerei auf der einen, unglaublicher Nachlässigkeit, Thorheit und Verblendung auf der andern Seite, unheilvollen Schaden anrichtet, ja nicht selten ganze Familien theilweise oder auf immer ins Unglück bringt.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die ganze Einrichtung der Wechselverbindlichkeit u. des Wechsels im Allgemeinen für den Verkehr von großem Vortheil, wenn nicht eine Nothwendigkeit ist und unstreitig als die beste Garantie zur Sicherstellung des Gläubigers, zur Zahlungsverbindlichkeit allseitig anerkannt wird und gerechtfertigt erscheint, so ist die Einrichtung des Wechsels doch ein großes, obwohl nothwendiges Uebel und ein scharfes spitzes Schwert, das zumal in den jetzigen Zeitverhältnissen, wo es zuweilen so böswillige Schuldner, so schlechte Zahler in Menge giebt, die unbekümmert sind, ob sie ihren eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten nachkommen, häufiger als früher in Anwendung kommt.

Man hat sich zwar zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern bemüht, die Wechselverbindlichkeit als unserm Rechtssystem nicht mehr angemessen, als überhaupt der Humanität der jetzigen Menschheit widersprechend aufzuheben, jedoch hat man bald genug eingesehen, daß durch den Wegfall des Wechsels der ganze Geschäftsverkehr eine bedeutende Erschütterung erleiden und der Credit gewaltig beeinträchtigt werden würde, und sah sich daher veranlaßt, den Wechsel als ein wesentliches Bedürfnis namentlich für den Großhandel fortbestehen zu lassen. Es steht fest, daß der Wechsel für den eigentlichen Kaufmann, namentlich für den eigentlichen Großhändler rein unentbehrlich ist. Das, was wir hier über den Wechsel sagen, soll demnach auch nicht für den Kaufmann gelten, sondern unsere Zeilen sind für den kleinern, ärmern Gewerbsmann geschrieben, der, obwohl stets wechselfähig, doch erst in neuerer Zeit begonnen hat, sich in Wechselverbindlichkeiten einzulassen und sich dadurch leider oft einer Sache in die Arme geworfen hat, durch die er häufig die bittersten Erfahrungen macht, weil er die Tragweite und Wirkung der Wechselverbindlichkeit theils gar nicht, theils nicht zur Genüge kennt. Nur allzuspät kommt dann die Reue, wenn er schon am Rande des Verderbens steht. Zur Mahnung für diese Gewerbetreibenden, überhaupt für Jeden, der sich in Wechselverbindlichkeiten einläßt, diene folgender Auszug aus einer anderweit ergangenen Warnung, welche wir zu der unsrigen machen.

Es kommen zwei verschiedene Arten von Wechseln vor, und zwar ist der Wechsel entweder eine Schuldverschreibung, in welche der größern Sicherheit und der

Zahlungsverbindlichkeit wegen die Worte „Wechsel“ und „nach Wechselrecht“ oder dergleichen aufgenommen sind (sogenannter eigener oder Sola-Wechsel), oder er ist eine schriftliche Anweisung, in welcher ein Schuldner durch seine Gläubiger verankast und aufgefordert wird, seiner eingegangenen Verbindlichkeit sich durch Zahlung an eine bestimmte Person oder Ordre, meist auch an den Gläubiger selbst zu einer bestimmten Zeit zu entledigen (sogenannter gezogener Wechsel). In beiden Fällen ist die Unterschrift des Schuldners, welche man im letztern Falle auch Accept nennt, erforderlich. Eine derartige Anweisung geht dann oft als baares Geld durch viele Hände, und der Acceptant oder Derjenige, welcher den Wechsel unterschrieben hat, wenn er auch nicht Schuldner ist, ist verpflichtet, die Schuld an Denjenigen, der ihm solchen zur Einlösung präsentirt oder vorzeigt, gewöhnlich den derzeitigen Inhaber des Wechsels oder dessen Beauftragten, zu bezahlen.

Die nachtheiligste Folge, welche die Annahme oder das Unterschreiben eines Wechsels hat, besteht, sobald der Schuldner nicht pünktlich am Verfalltage zahlt, darin, daß er durch Gefängniß zur Zahlung angehalten werden kann. Der Schuldner (der Acceptant des Wechsels) wird so lange in Haft gehalten, bis die erforderliche Deckung des Wechsels beschafft ist; doch darf die Wechselhaft den allgemeinen deutschen Handels-Gesetz-Bestimmungen gemäß nicht über zwei Jahre ununterbrochen andauern. Der Schuldner wird nach Ablauf dieser Zeit der Haft sofort entlassen, ohne jedoch seiner Wechselverbindlichkeiten enthoben zu sein.

Während der Haft wird der Schuldner vom Gläubiger erhalten, ist jedoch später verbunden, alle Kosten zu bezahlen. Aber nicht nur der eigentliche Schuldner, der als solcher den Wechsel unterschrieben hat, sondern auch Derjenige, der ihn als Bürge oder als zeitweiliger Inhaber (als Indossant oder Girant) unterschreibt und weiter giebt, ist zur Bezahlung der darin aufgeführten Summe verpflichtet und kann ebenso, wie der eigentliche Schuldner, durch Wechselhaft zur Bezahlung angehalten werden, wenn von einem Andern, der nach oder vor ihm den Wechsel unterschrieben, dieselbe nicht zu erlangen ist.

Der Schuldner muß namentlich bei der Zahlung nie den Wechsel in den Händen des Gläubigers zurückerlassen, da er außerdem leicht zur nochmaligen Zahlung angehalten werden könnte; denn die Einrede, daß das fragliche Papier bereits bezahlt sei, schützt durchaus nicht vor der Wechselhaft; ebenso ist zu berücksichtigen, daß etwa geltend gemachte Einreden des Schuldners gegen den Gläubiger, wie die der Gegenforderung oder wie sie sonst heißen mögen, unbeachtet bleiben und der Anlegung der Wechselhaft nicht im Wege stehen.

Unerfahrene Schuldner sind schon oft durch Anwendung der widerrechtlichsten Mittel das Opfer gewissenloser Verkäufer, raffinirter Agenten ic. geworden.

Der Schuldner wird häufig zur Unterschrift einer Schuldverschreibung veranlaßt unter dem Vorgeben, daß vom Wechselrecht kein Gebrauch gemacht werden solle, daß ein Bekenntniß der Schuld nur zum Beleg bei etwa eintretendem Todesfall u. dergl. dienen soll, da der Wechsel einmal handelsüblich sei u. s. w.; ja die Schlaubeit solcher Leute geht noch weiter, so daß sie zu Täuschungen aller Art, die aber doch den Schein alles Rechtens an sich tragen, ihre Zuflucht nehmen, indem sie dem Schuldner, wenn sie ihn zu einem schriftlichen Bekenntniß seiner Schuld vermocht haben, das auf dem Papier stehende Wort „Wechsel“ u. durch Umschlagen, Einbiegen und dergl. verbergen.

Der Schuldner, namentl. der unerfahrene Gewerbsmann, kennt den Gang solcher Raffinirtheiten noch gar nicht, oder nur wenig; fällt dadurch den verschiedensten Manipulationen zum Opfer und bemerkt dies gewöhnlich erst dann, wenn es leider zu spät ist. Auch ohne die Unterschrift eines so verhängnißvollen Papiers wird der rechtliche Gewerbsmann Credit erlangen, wenn er sonst seinen guten Ruf zu wahren wußte.

Fassen wir unsere Warnung nochmals kurz in Folgendem zusammen:

1) Unterschreibe niemals und unter keinen Umständen ein Papier auf welchem sich das Wort Wechsel, Wechselrecht u. s. w. befindet.

2) Bringe Deinen Namen auch nicht als bloßer Bürge oder Mittelsperson etwa aus Gefälligkeit auf ein solches, denn Du hastest dann gleich dem wirklichen Schuldner.

3) Schreibe niemals Deinen Namen auf ein leeres Papier; Du bist nicht sicher, daß es in falsche Hände gerathe und etwas darüber geschrieben wird, was Du nicht willst und nicht weißt.

4) Hüte Dich auch bei der Unterschrift unter beschriebenes Papier, daß es nicht an einer Dir verborgen gehaltenen Stelle etwas enthalte, was nicht verabredet war. R.

\* Es kursirt jetzt wieder vielfach falsches preussisches Papiergeld à 5 und 10 Thlr., weshalb bei Annahme desselben Vorsicht zu empfehlen ist.

\* Die Zahl der vom 31. Decbr. 1869 Mittags 12 Uhr bis zum 1. Januar 1870 in Berlin zur Post gelieferten — an Adressaten in Berlin gerichteten — Briefe betrug 244,015 Stück.

Erfurt. Viel Aufsehen macht ein im hiesigen Oberpostamtsgebäude stattgehabter Diebstahl an einem Beutel mit 1000 Thalern. Der Dieb ist noch nicht entdeckt.

\* Nachdem im vergangenen Jahre unter dem Rindvieh Maul- und Klauenseuche und Milzbrand geherrscht, zeigt sich nun auch unter den Gänsen und Enten eine Seuche, der Milzbrand, welche unter diesen nicht unerheblichen Schaden anrichtet. Besonders verbreitet sich diese Krankheit im König-

reich Polen, der Provinz Posen und einem Theil von Oberschlesien. Da aber aus diesen Provinzen, speciell aus Posen sehr viele Gänse und Enten ausgeführt und per Eisenbahn weiter befördert werden, so zeigt sich dieselbe Krankheit auch bereits in anderen Provinzen. Sie dürfte eine Folge der trockenen Hitze des verfloffenen Sommers sein. Vor dem Genuß derartigen franker Geflügels ist entschieden zu warnen. Auch Truthühner sind von der Krankheit befallen worden. Als Mittel gegen dieselbe wird empfohlen, in das Trinkwasser der Thiere eine Quantität sogenannten Löschwassers zu gießen, welches man bekanntlich durch Abkühlen glühenden Eisens in kaltem Wasser erhält und das in jeder Schmiede zu haben ist.

\* Vor mehreren Jahren verließ ein Arbeiter in Geheimniß seine Frau und sein Kind, um in Amerika sein Heil zu versuchen. Dieser Mann ist nun gestorben und hat seinem kleinen verlassenen Buben das nicht unbeträchtliche Kapitäldchen von circa 17,000 Thlr. testamentirt.

Freiburg, 9. Januar. Se. Majestät der König hat dem Fürsten von Pleß als Weihnachtsgeschenk seine Büste in Lebensgröße von carrarischem Marmor mit einem eigenhändigen Aufschreiben übersandt.

### Kirchen: Nachrichten.

#### A. In der Kreuzkirche.

Amts-Woche: Herr Diaconus Thufius.

Sonntag, den 16. Januar 1870.

Amts-Predigt: Herr Archidiac. Stöck.

Nachmittags-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.

#### B. In der Frauenkirche.

Amts-Predigt: Herr Diaconus Thufius.

#### C. In der Waisenhauskirche.

Dienstag, den 18. Januar, Nachmittags 4 Uhr

Andachtstunde: Herr Archidiac. Stöck.

In den beiden erstgenannten Kirchen wird die höhern Orts bewilligte allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten des Baues eines Schul- und Pfarr-Hauses zu Landsberg an den Kirchthüren erhoben werden.

Geboren. Den 10. December 1869 dem Bleichermeister H. Steinberger, ein Sohn, Gustav Alwin. — Den 16. dem Schankwirth G. Knospe zu Kerzdorf, ein Sohn, Gustav Adolph Karl. — Den 20. dem Tischlermeister A. Hielscher, ein Sohn, Friedrich August Waldemar. — Den 27. dem Porzelandreher A. Käpfe, eine Tochter, Auguste Ida. — Denselb. dem Post-Packetboten G. A. Stelzer, eine Tochter, Minna Elise. — Den 1. Januar der unverehel. Aug. Ernestine Schubert, eine Tochter, Auguste Emma.

Getraut. Den 9. Januar Johann Franz Ferdinand Scholz mit Auguste Ernestine Neu. — Denselb. Karl Aug. Lange mit Jungfr. Eva Juliane Auguste Schiller. Denselb. Karl Hermann Schicht mit Christiane Henriette Schiller.

**Donnerstag, den 13. Januar cr., Nachmittags 3 Uhr,  
Stadtverordneten-Versammlung.**

**Tagesordnung:**

Wahlen in die Deputationen und eines Armen-Vorstehers. — Bau-Sachen. — Ankauf eines Hauses. — Forst-Sache. — Ueber die Mitwirkung der Stadtverordneten beim Kreditgeben.

**Schubert.**

**Bekanntmachung.**

Für die Besitzer von Hunden machen wir hierdurch bekannt, daß von jetzt ab die neuen Hundemarken für das Jahr 1870 gegen Entrichtung von 2 Sgr. 6 Pf. auf der Rathskanzlei abgeholt werden können.

Hunde, welche vom 15. Januar ab noch mit der alten Marke oder ohne Marke betroffen werden, werden eingefangen und können nur gegen das übliche Fanggeld von 15 Sgr. wieder eingelöst werden.

Lauban, den 5. Januar 1870.

**Der Magistrat.**

**Nachstehende Bekanntmachung,**

**betrifft den einjährigen freiwilligen Militärdienst.**

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu **darf frühestens** im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und **muß spätestens** bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende „nach §. 59 der Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868“ gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militärpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der nachstehend verzeichneten Atteste zu melden:

- 1) des Tauf- oder Geburts-Attestes;
- 2) des von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthalts-Ortes ausgestellten Moralitäts-Attestes. — In Betreff der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Pro-Gymnasien und höheren Bürgerschulen) ist dieses letztere Attest von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen;
- 3) des von der Polizei-Behörde des Aufenthalts-Ortes ausgestellten Signalements des Meldenden mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
- 4) eines bezüglich der Namens-Unterschrift amtlich beglaubigten Erlaubniß-Scheines des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;

5) bei eingewanderten Personen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preussischer Unterthan, und

6) das letzte Schulzeugniß.

Die Magistrate und Ortgerichte des Kreises beauftrage ich, die vorstehenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Lauban, den 19. Decbr. 1869.

Der Königliche Landrath.  
gez. v. Saldern.

wird hiermit publicirt.

Lauban, den 4. Januar 1870.

Die Polizei-Verwaltung.  
gez. Feichtmayer.

### Bekanntmachung.

Zufolge der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, gemäß §. 59, werden alle Diejenigen, welche

1) in dem Zeitraume vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1850 geboren sind,

2) dieses Alter bereits überschritten, sich aber noch nicht vor einer Ersatz-Aushebungs-Behörde zur Musterung gestellt,

3) sich zwar gestellt, über ihr Militair-Verhältniß aber noch keine feste Bestimmung erhalten haben und gegenwärtig in hiesiger Stadt ihr gesetzliches Domicil (Heimath) haben, oder bei Einwohnern derselben als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerks-Gesellen, Lehrburschen, Fabrik-Arbeiter, und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, oder als Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten sich aufhalten, soweit dieselben nicht zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigt, resp. von der persönlichen Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre entbunden sind,

hierdurch angewiesen, sich Behufs ihrer Aufnahme in die Stamm-Rolle

**in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1870,  
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,**

auf dem hiesigen Polizei-Büreau persönlich zu melden und dabei die über ihr Alter sprechenden, sowie die etwa sonstigen Atteste, welche bereits ergangene Bestimmungen über ihr Militair-Verhältniß enthalten, mit zur Stelle zu bringen.

Für diejenigen, welche in hiesiger Stadt geboren sind, oder hier ihr gesetzliches Domicil haben, zur Zeit aber von hier abwesend sind, müssen die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren die Anmeldung in der vorbestimmten Art bewirken.

Wer die eigene, oder die Anmeldung abwesender Militairpflichtigen, zu welcher er verpflichtet ist, verabsäumt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Executivwege belegt. Auch hat diese Versäumniß die Folge, daß die nicht angemeldeten Militairpflichtigen, im Fall ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst bei der Fahne eingestellt, und etwaige besondere Verhältnisse, welche die einstweilige Zurückstellung vom Dienste geeigneten Falles zugelassen haben würden, nicht berücksichtigt werden.

Ueber die Meldung zur Eintragung in die Stammrolle wird eine Bescheinigung ertheilt werden, welche sorgfältig aufzubewahren ist.

Lauban, den 4. Januar 1870.

Die Polizei-Verwaltung.  
gez. Feichtmayer.

# Verein für wissenschaftliche Unterhaltung

Freitag, den 14. Januar cr., Abends 8 Uhr,  
im Saale des Gasthofs „zum Bär.“

Vortrag für Damen und Herren:

Herr **Dr. Kluge**: Eine Stangensche Orient-Reise II. (Aegypten.)

## Auction von Brennholz.

Freitag, den 14. Januar cr., von Vormittags 10 Uhr ab,  
sollen im Hohwald-Revier, Tagen 7,

40 Klaftern tannene Kloben und Knüppel,

30 Schock tannenes Astreissig

meistbietend gegen baare Zahlung an Ort und Stelle verkauft werden.

Lauban, den 9. Januar 1870.

## Die städtische Forst-Deputation.

Die hiesige **Brau-Commune** verkauft von heute ab:

100	Quart einfach Bier mit	. . .	2	Rthlr.	24	Sgr.	—	Pf.
88	"	"	2	"	14	"	—	"
44	"	"	1	"	7	"	—	"
22	"	"	—	"	18	"	6	"
11	"	"	—	"	9	"	3	"
1	"	"	—	"	1	"	—	"

Lauban, den 6. Januar 1870.

## Die Brau-Verwaltung. Pfullmann.

Morgen, **Donnerstag, den 13. Januar 1870,**  
Verkauf

## von Langenölser Preßsteinen

ab Bahnhof **Lauban**, per Tausend Stück mit **1 Rthlr. 20 Sgr.**

**L. Neumann.**

 Für eine der renommirtesten Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Färberei und Druckerei nimmt fortwährend Bestellungen an

Lieferung schnell und billig.

**Wittve Ritter,**  
wohnhaft beim Hrn. Cassetier **Braun**

Ein kleineres **Verkaufs-Gewölbe**, wo möglich auf einer belebten Straße, wird zu miethen gesucht; von wem? erfährt man in der Expedition d. Bl.

Eine **Wohnung** von 4 Stuben, Küche und nöthigem Geläß ist zu vermietthen und kann bald oder zu Ostern bezogen werden in **No. 597 a** am Görlitzer-Graben bei

**C. Enders.**

Redaction, Druck und Verlag der Gebr. Scharf in Lauban.